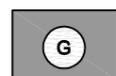


**Zeichenerklärung** gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 IS. 58)  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

-  Gemischte Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
-  Gewerbliche Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Teiländerung

# Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich

(Feststellungsbeschluss)

## Schlachthof - Speyerdorfer Straße im Stadtbezirk Nr. 26



1. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am 21.08.2012 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht  
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 02.04.2013 bis einschließlich 03.05.2013 durchgeführt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 19.03.2013 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat 27.02.2014 entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.04.2014 gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum 16.05.2014 abzugeben.
6. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht  
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).  
Der Änderungs-Entwurf vom 07.04.2014 bis einschließlich 16.05.2014 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)  
Mit Schreiben vom 03.04.2014 wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt  
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).  
oder  
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
8. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am \_\_\_\_\_ nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den .....  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am .....unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den .....  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister